

RS UVS Tirol 1996/04/25 18/54-2/1996

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.04.1996

Rechtssatz

Datiert eine Bestellungsurkunde gemäß §9 Abs2 und Abs3 VStG aus Zeiten vor der Begehung einer Verwaltungsübertretung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz und wurde diese jedoch zu keiner Zeit dem Arbeitsinspektorat übermittelt, so kann die Bestellungsurkunde keine wirksame Bestellung zum „verantwortlichen Beauftragten“ im Sinne des §9 Abs2 VStG darstellen. Es bleibt jedoch zu prüfen, ob nicht dadurch eine „Bevollmächtigung“ nach §31 Abs2 des „alten“ Arbeitnehmerschutzgesetzes, BGBl Nr 294/1972, in der zur Tatzeit anzuwendenden Fassung gegeben ist.

Schlagworte

Bevollmächtigung, verantwortlicher Beauftragter

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at